

Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie der ergänzenden Halbtagsbetreuung und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006

1. Änderung durch Satzung vom 26.06.2012 (Amtsblatt Nr. 24 vom 28.06.2012)
2. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt Nr. 33 vom 27.09.2012)
3. Änderung durch Satzung vom 18.12.2012 (Amtsblatt Nr. 48 vom 19.12.2012)
4. Änderung durch Satzung vom 23.06.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 26.06.2015)
5. Änderung durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021)
6. Änderung durch Satzung vom 25.09.2023 (Amtsblatt Nr. 38 vom 26.09.2023)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.05.05 (GV. NRW 2005, S.272), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 27.06.2006 (GV. NRW S. 278), und des § 10 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 27.06.2006 (GV. NRW S. 278), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 04.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsgrundschulen

(1) Die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach näherer Abstimmung zwischen Eltern und Schule/Schulträger ggf. auch länger als bis 16 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote sind schulische Veranstaltungen.

(2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Ein Anspruch auf Einrichtung von außerunterrichtlichen Angeboten an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 sowie § 11 dieser Satzung - für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(4) Die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot des Offenen Ganztags verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulträger.

(5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Betreuungsform in Form einer schriftlichen Bestätigung auf dem Antragsformular.

Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, werden bei den Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Betreuungsträger eines oder mehrere der folgenden Kriterien gleichrangig berücksichtigt.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Elternteilen, für die aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern /Elternteile regelmäßig ein erhöhter Betreuungsbedarf pro Woche besteht,

sollen vorrangig berücksichtigt werden. Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen alleinerziehenden Elternteilen sollen vorrangig vor beiderseits berufstätigen Eltern berücksichtigt werden.

- Werden Geschwisterkinder bereits im Rahmen des offenen Ganztages betreut, sollen auch die weiteren Kinder bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die Betreuung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich ist.

Stadtteilbezug

- Kinder, die in dem Stadtteil der offenen Ganztagschule wohnen und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Besondere Härtefälle

- In besonderen Härtefällen oder aufgrund besonderer sozialer Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) kann die Aufnahme auch unabhängig von vorgenannten Kriterien auf Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, wenn dies zur schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Nicht aufgenommene Kinder werden auf eine Warteliste gesetzt.

(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend zur Teilnahme an dem Angebot der offenen Ganztagschulen im Primarbereich aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(7) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.

§ 1a Ergänzende Halbtagsbetreuung

(1) Die ergänzende Halbtagsbetreuung ist eine Betreuung für die Zeit von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Diese Betreuung umfasst keine Hausaufgabenhilfe, Mittagsverpflegung, Betreuung an unterrichtsfreien Tagen und Ferienbetreuung. Die Gruppengröße ist auf mindestens 16 bis höchstens 25 Kinder festgelegt.

(2) § 1 Absatz 2 und Absatz 7 gelten entsprechend.

(3) Die Aufnahmeentscheidung liegt bei der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Betreuungsträger. An jeder Schule wird maximal eine Gruppe pro Standort mit höchstens 25 Plätzen eingerichtet, sofern Räumlichkeiten bestehen. An Verbundschulen setzen Schulleitung, Betreuungsträger und Schulträger die Verortung der Gruppen fest. Für die Anton-Wiggemann-Schule mit ihren Standorten in Hochlar und Stuckenbusch gilt diese Regelung ab dem Schuljahr 2026/27.

Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird bei den Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Betreuungsträger folgendes Kriterium berücksichtigt.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Elternteilen, für die aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern / Elternteile regelmäßig ein erhöhter Betreuungsbedarf pro Woche im Rahmen der abgedeckten Betreuungszeiten der ergänzenden Halbtagsbetreuung besteht, sollen vorrangig berücksichtigt werden. Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen alleinerziehenden Elternteilen sollen vorrangig vor beiderseits berufstätigen Eltern berücksichtigt werden.
- Werden Geschwisterkinder bereits im Rahmen der ergänzenden Halbtagsbetreuung betreut, sollen auch die weiteren Kinder bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die Betreuung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich ist.

Nicht aufgenommene Kinder werden auf eine Warteliste gesetzt.

(4) Die Notwendigkeit eines Platzes in der ergänzenden Halbtagsbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist jährlich durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der sich der entsprechende Bedarf ergibt, bis zum 31.03. für das jeweils folgende Schuljahr bei der Schulleitung nachzuweisen. Sofern die Notwendigkeit gem. Satz 1 nachgewiesen wird, werden die Betreuungsverträge um ein weiteres Schuljahr verlängert. Bei der Vergabe von freien Plätzen werden Erst- und Zweitklässler bevorzugt berücksichtigt.

(5) In besonderen Härtefällen oder aufgrund besonderer sozialer Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) kann die Aufnahme auch unabhängig von vorgenannten Kriterien auf Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, wenn dies zur schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes erforderlich ist.“

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Für die Teilnahme eines Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten werden durch die Stadt Recklinghausen öffentlich-rechtliche Beiträge zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der „Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie über die Erhebung von Gebühren“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Beitragsbemessung und Beitragszeitraum

(1) Die Beiträge werden nach dem Wert der Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere der pädagogischen Betreuung durch qualifiziertes Personal (Erzieherinnen), unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie unter Beachtung etwaig durch die Landesverwaltung vorgegebener Höchstsätze bemessen.

(2) Die Elternbeiträge werden als Jahresbeitrag mit monatlichen anteiligen Fälligkeitsträgen im Voraus nach näherer Maßgabe der §§ 6 und 7 dieser Satzung erhoben. Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil bzw. überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig. Bei gleichmäßig wechselnder Betreuung des Kindes nach Trennung der Eltern („Wechselmodell“) bleiben beide Eltern beitragspflichtig.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Änderung und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot entsteht mit dem 01. des Monats, zu dem das Kind in das außerunterrichtliche Angebot aufgenommen wird, sowie bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres für das entsprechende Schuljahr.

(2) Die Beitragspflicht wird durch die vorübergehende Leistungserbringung der außerunterrichtlichen Angebote an anderen Schulen als der Anmeldeschule sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(3) Unterjährige Aufnahmen in das außerunterrichtliche Angebot sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich. Der Elternbeitrag ist in diesen Fällen anteilig ab dem 01. des Monats der Aufnahme zu zahlen.

(4) Ändert sich wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Beitragspflichtigen und ändern sich deshalb die Grundlagen für die Bemessung der Beitragshöhe, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag von dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung an.

(5) Die Beitragspflicht endet vorbehaltlich der Regelung in § 11 Absatz 3 dieser Satzung mit der Beendigung der Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch schriftlichen Beitragsbescheid.

(2) Der Jahresbeitrag wird in monatlichen Teilbeträgen von regelmäßig je einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im Voraus zum 5. eines jeden Monats, bei erstmaliger Veranlagung sowie im Falle erneuter Veranlagung nach Beendigung der Teilnahme erstmals zum 5. des der Bekanntgabe des Beitragsbescheides folgenden Monats, fällig.

(3) Ergeben sich bei Jahres- oder sonstigen Überprüfungen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen, so ist der Jahresbeitrag innerhalb von 6 Wochen rückwirkend neu festzusetzen.

(4) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsneufestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit der nächsten fälligen monatlichen Zahlung bzw. den nächsten monatlichen Zahlungen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit der nächsten monatlichen Zahlung zu begleichen.

(5) Auf das Verfahren zur Erhebung und Zahlung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung ist im Übrigen § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) anzuwenden, sofern sich aus dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) sowie dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) keine spezielleren Regelungen ergeben.

(6) Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Beitragspflichtigen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beitragssatz

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden je Kind vorbehaltlich der (Geschwisterkind-) Regelung in § 9 dieser Satzung Beiträge in folgender Staffelung nach dem jeweils nachgewiesenen anzurechnenden Jahreseinkommen erhoben:

ab dem 01.08.2024

Einkommensgrenzen	Jahresbeitrag	= monatlich fälliger Beitrag
≤ 17.500 €	0 €	0,00 €
≤ 24.542 €	419 €	34,92 €
≤ 36.813 €	836 €	69,67 €
≤ 49.084 €	1.256 €	104,67 €
≤ 73.626 €	1.674 €	139,50 €
≤ 85.897 €	1.827 €	152,25 €
≤ 98.168 €	1.978 €	164,83 €
über 98.168 €	2.438 €	203,17 €

(1a) Für die Teilnahme an der ergänzenden Halbtagsbetreuung werden je Kind vorbehaltlich der (Geschwisterkind-) Regelung in § 9 dieser Satzung Beiträge in folgender Staffelung nach dem jeweils nachgewiesenen anzurechnenden Jahreseinkommen erhoben:

Ab dem 01.08.2024

Einkommensgrenzen	Jahresbeitrag	= monatlich fälliger Beitrag
≤ 17.500 €	240 €	20,00 €
≤ 24.542 €	480 €	40,00 €
≤ 36.813 €	672 €	56,00 €
≤ 49.084 €	828 €	69,00 €
≤ 73.626 €	984 €	82,00 €
≤ 85.897 €	1.044 €	87,00 €
≤ 98.168 €	1.080 €	90,00 €
über 98.168 €	1.140 €	95,00 €

(2) Die Jahresbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. eines Jahres um jeweils 2,0 % und werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2025 auf Grundlage der Beiträge nach Absatz 1 und Absatz 1a. Diese Erhöhung sowie die zu erhebenden Beiträge werden begrenzt durch die durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW mit Runderlass vorgegebenen Höchstbeiträge sowie durch die Kosten, die durch die Betreuung eines Kindes in der ergänzenden Halbtagsbetreuung anfallen.

(2a) Im Falle des § 4 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) erfolgt die Einstufung in die erste beitragsrelevante Einkommensgruppe nach der maßgeblichen Elternbeitragsstaffelung, soweit sich keine Einstufung in die „Nullgruppe“ ergibt.

(3) Erfolgt der Nachweis des anzurechnenden Einkommens nicht fristgemäß i.S.d. § 10 Absatz 2 dieser Satzung, so wird bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise der höchste Jahresbeitrag entsprechend der Beitragstabelle festgesetzt. § 8 Absatz 2 Satz 6 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8 Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (RGBl. I 1934, 1005) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Beitrag von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Beitragshöhe ist grundsätzlich zunächst das Einkommen in dem jeweiligen Beitragszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist bei der erstmaligen Ermittlung des Einkommens zu Beginn der Veranlagung sowie im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Auskunft zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Einkommensänderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ist das jeweilige beitragspflichtige Kalenderjahr beendet, so werden nachträglich festgestellte oder offenbarte Änderungen in den Einkommensverhältnissen in diesem Jahr durch Änderungsneufestsetzung der Beiträge zu Gunsten oder zu Lasten der Pflichtigen berücksichtigt, falls sich

im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht über oder unter dem der bisherigen Festsetzung zugrundeliegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe einschlägig ist.

§ 9 Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder

(1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich teil, so werden die Beiträge für das jüngste Kind in einem Betreuungsangebot erhoben.

Die Beiträge entfallen, solange ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung besucht oder in Tagespflege betreut wird und für dieses Kind Beiträge nach der dafür geltenden Satzung entrichtet werden bzw. so zu berücksichtigen ist, als ob ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 S. 3 KiBiz NRW).

(2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie an der ergänzenden Halbtagsbetreuung teil, so werden für das zweite und jedes weitere Kind in der ergänzenden Halbtagsbetreuung je 10,00 Euro erhoben. Die Beiträge belaufen sich ebenfalls auf 10,00 Euro, solange ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung besucht, in Tagespflege betreut wird oder die Offene Ganztagschule besucht und für dieses Kind Beiträge nach der dafür geltenden Satzung entrichtet werden bzw. so zu berücksichtigen ist, als ob ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 S. 3 KiBiz NRW).

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Beitragserhebung teilt die jeweilige Schule der Stadt Recklinghausen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.

(2) Zum Nachweis des i.S.d. § 8 dieser Satzung maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des betreffenden Kindes Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie entsprechende Belege vorlegen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Abmeldung/Ausschluss

(1) Die Abmeldung der Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende jeden Schuljahres (31.07.) erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung, nimmt das Kind ein weiteres Schuljahr an dem außerunterrichtlichen Angebot teil. Die Teilnahme endet ohne besondere Erklärung beider Parteien spätestens mit dem Schulwechsel des Kindes zu einer weiterführenden Schule.

(1a) Die Abmeldung der Teilnahme an der ergänzenden Halbtagsbetreuung kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende jeden Schuljahres (31.07.) erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung, nimmt das Kind ein weiteres Schuljahr teil, sofern die Eltern/das Elternteil oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen den erforderlichen Nachweis nach § 1a Abs. 4 erbringen können. Die Teilnahme endet ohne besondere Erklärung beider Parteien spätestens mit dem Schulwechsel des Kindes zu einer weiterführenden Schule.

(2) Eine vorzeitige unterjährige Beendigung der Teilnahme mit Entfall der weiteren Beitragsschuld ist durch Erklärung des/der Beitragspflichtigen nur aus besonders wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich, insbesondere bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule,
3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

(3) Eine vorzeitige unterjährige Beendigung der Teilnahme unter Fortbestand der Beitragsschuld ist durch Erklärung der Stadt Recklinghausen aus besonders wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen möglich, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes eine weitere Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten nicht zulässt.

(4) Die Stadt Recklinghausen kann die Teilnahme vorzeitig unterjährig mit Entfall der weiteren Beitragsschuld durch Erklärung mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats beenden, wenn die Beitragspflichtigen mit ihrer Beitragszahlung mit mehr als zwei Monatsraten in Rückstand geraten sind.

(5) Über das Vorliegen der Beendigungsgründe entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 12 Jährliche Überprüfung

Die Stadt Recklinghausen ist unabhängig von den in § 10 genannten Auskunftspflichtigen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich sowie zusätzlich bei konkreten Anhaltspunkten für eine maßgebliche Änderung des Jahreseinkommens – auch rückwirkend für nicht verjährte Veranlagungszeiträume - zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Recklinghausen vom 15.07.2004 außer Kraft.

Vertragliche Vereinbarungen, welche zum Schuljahr 2006/2007 unter Verwendung von Formvordrucken bereits getroffen worden sind, gehen, soweit sie in Widerspruch zu den Regelungen dieser Satzung stehen, den Bestimmungen dieser Satzung bis längstens zum Ablauf des Schuljahres 2006/2007 vor.